

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet Triakhra e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins i.S. der Abgabenordnung sind Hilfe für bedürftige Personen, die Förderung der Entwicklungshilfe sowie Förderung von Religiöser Kunst und Kultur.
- 2) Zweckverwirklichung ist es, Spenden für folgende Institutionen zu sammeln:

- Hohm Sahaj Mandir, 86334 Paulden, Arizona, USA
- Association RAMJI, 86260 St. Pierre de Maillé, Frankreich
- Hohm Sahaj Trust, 606603 Tiruvannamalai, Tamil Nadu, Indien

Dabei ist Zweck des Hohm Sahaj Mandir sowie der Association RAMJI, die Bewusstseinsbildung, die gesellschaftliche und spirituelle Erwachsenenbildung sowie die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Zweck des Hohm Sahaj Trust in Indien ist zusätzlich, die Speisung, Kleidung und medizinische Betreuung von Obdachlosen, armen Familien und Wandermönchen (Sadhus), die Förderung, Unterstützung und Durchführung von Umweltprojekten (z.B. Bau von ökologischen Toiletten) sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Form von Förderung der Schulbildung. Des Weiteren geht es um die materielle und finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Familien zum Zweck der Kriminalprävention und als Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- 4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- 6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 8) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
- 9) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die im § 15 genannte Institution, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen ab 18 Jahre werden.
- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag sollte neben dem Namen und der vollständigen Anschrift auch das Alter des Antragsstellers enthalten.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- 6) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 7) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Aufnahme dieses Angebots durch die geehrte Person.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den von den Gremien des Vereins beschlossenen Regelungen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sich an den Aktionen und Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 3) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, dies gilt auch für eine Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internetkonferenzraum. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4) Förder- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 5) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand und
- 3) zwei Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 2) Wahl zweier Kassenprüfer
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- 7) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 8) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme o. die Ausschließung von Mitgliedern
- 9) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
- 10) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende

- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist bevollmächtigt, die Eintragung im Vereinsregister vorzunehmen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden. Die Abwahl wird gültig mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7) Die Aufgaben des Kassenwartes sind:
 - Führung der Vereinskasse
 - Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
 - Berichte über Finanz- und Vermögenslage
 - Anfertigung von steuerrechtlichen Schriftstücken
 - Verantwortung für die Buchführung.

§ 9 Kassenprüfer

Der Vorstand bestellt für die Dauer von max. zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Er hat die Aufgabe der regelmäßigen Prüfung der Finanzverwaltung auf Ordnungsmäßigkeit. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Auch eine Einladung auf „telekommunikativem Weg“ ist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.

- 3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall geheime Abstimmung beschließt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- 6.) Für Wahlen gilt folgendes:
 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmwahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Person des Versammlungsleiters
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - Die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert, vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 14 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden in Form von Geld- und Sachspenden und Vermächtnissen
 - c) Veranstaltungen
 - d) Zuwendungen Dritter
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der

Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11, Absatz 5 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Aktion Mensch e.V. Heinemannstr. 36, 53175 Bonn, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 19.07.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die sieben Gründungsmitglieder sind:

Datum	Name	Vorname	Unterschrift
19.07.2013	Bormann	Thomas	sig. Thomas Bormann
19.07.2013	Bischof	Stefan	sig. Stefan Bischof
19.07.2013	Bischof	Gesine	sig. Gesine Bischof
19.07.2013	Balthasar	Kerstin	sig. Kerstin Balthasar
20.07.2013	Kienzler	Melanie	sig. Melanie Kienzler
19.07.2013	Lenz	Dirk	sig. Dirk Lenz
24.07.2013	Frehse	Sara	sig. Sara Frehse

Die Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts Freiburg erfolgte am 14.08.2013.

Die Satzung vom 19. 7. 2013 wurde aufgrund der Vollmacht der Gründungsversammlung vom 19.7.13, TOP 5, im § 8, 1), am 12. August 2013 ergänzt.

Die Satzung vom 12. August 2013 wurde aufgrund des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 17.08.20, TOP 3, im § 2,2) sowie Top 5 § 5,3) und § 10,1 und 2) am 11. September 2020 ergänzt.

1.Vorsitzende
Melanie Winterhalder

Aus Gründen der Vereinfachung wurde ausschließlich die männliche Geschlechtsform im Text gewählt.

11. September 2020